

# Beherrschungsvertrag

zwischen der

**NÜRNBERGER Beteiligungs-AG**  
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NBG)

und der

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**  
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg

(im Folgenden: NBA)

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG (NBG) ist alleinige Aktionärin der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (NBA). Die NBG schließt mit der NBA folgenden Beherrschungsvertrag:

## § 1

### Leitungs- und Weisungsrecht

- (1) Die NBA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der NBG als beherrschendem Unternehmen.
- (2) Die NBG ist berechtigt, dem Vorstand der NBA alle ihr für die Leitung der NBA zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch durch beauftragte Personen erteilt werden. Die NBA verpflichtet sich, die erteilten Weisungen unter Beachtung von Gesetz und Satzung zu befolgen.
- (3) Die NBG verpflichtet sich, sich aller Weisungen zu enthalten, deren Befolgung bei objektiver Betrachtung für die Belange der Versicherten oder für die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig oder mit aufsichtsbehördlichen Grundsätzen unvereinbar sind.
- (4) Das Weisungsrecht befugt nicht, diesen Vertrag abzuändern, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.
- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der NBA obliegen weiterhin dem Vorstand der NBA.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Die NBG verpflichtet sich, der NBA den ihr entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NBG und der NBA sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NBA wirksam.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer entsprechenden Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor. Für die NBG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn diese nicht mehr – mittelbar über verbundene Unternehmen oder unmittelbar – die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der NBA zusteht oder sich weitere Aktionäre an der NBA beteiligen. Die Kündigung darf in allen Fällen nur erklärt, und der Vertrag einvernehmlich aufgehoben werden, wenn zuvor die Zustimmung der BaFin zur Beendigung des Vertrags eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Beendigung durch Rücktritt oder die Änderung des Vertrags.

## **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder Vertragslücke zu verfahren.

Nürnberg, \_\_\_\_\_

**NÜRNBERGER Beteiligungs-AG**

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

Nürnberg, \_\_\_\_\_

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

ENTWURF